

1.9.2023

Stellungnahme des Verbands öffentlicher Versicherer¹ zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings und Nachhaltigkeitsrisiken in Bonitätsbeurteilungen

Der Verband öffentlicher Versicherer begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, einen rechtlichen Rahmen für Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings (ESG-Ratings) zu schaffen. Als zweitgrößter deutscher Erstversicherer mit starker regionaler Präsenz unterstützt die Gruppe das Ziel einer nachhaltigeren Wirtschaft ausdrücklich. Die öffentlichen Versicherer teilen die Analyse der Europäischen Kommission, dass ESG-Ratings und -Daten ein Ermöglicher für den European Green Deal und Sustainable Finance sind und zunehmend auch im Risikomanagement Einsatz finden.

Die öffentlichen Versicherer sind Unterzeichner der „Principles for Responsible Investment“ (PRI) und beachten ESG-Kriterien bei ihren Investitionsentscheidungen. Unter diesem Gesichtspunkt unterstützen die öffentlichen Versicherer den Ansatz, die Funktionsweise des Markts für ESG-Ratings zu verbessern. Die Transparenz-Verordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation - SFDR) verpflichtet Versicherer, die Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Investitionen umfangreich zu dokumentieren. Die Taxonomie-Verordnung, insbesondere Art. 8, verlangt die Offenlegung weiterer Nachhaltigkeitsindikatoren. Die öffentlichen Versicherer erwarten zudem, dass die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Kombination mit dem einheitlichen EU-Zugangspunkt für Unternehmensinformationen (European Single Access Point - ESAP²) sicherstellt, dass diese Daten in unmittelbar einsatzfähiger Form und kostenlos in einer öffentlichen Datenbank bereitgestellt werden.

Zur Verbesserung des Gesetzesvorhabens zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings und Nachhaltigkeitsrisiken in Bonitätsbeurteilungen macht der Verband Vorschläge in drei Bereichen:

- 1. Angemessener Anwendungsbereich**
- 2. Stärkere Proportionalität in der Praxis**
- 3. Balance zwischen Level I und Level II**

¹ Der 1911 gegründete Verband öffentlicher Versicherer (VöV) ist der Dachverband der öffentlichen Versicherungsunternehmen in Deutschland, der neun Erstversicherungsgruppen mit regionalem Marktfokus vertritt. Als zweitgrößter Anbieter im deutschen Erstversicherungsmarkt mit Kapitalanlagen in Höhe von rund 153 Milliarden Euro erbringt die Gruppe einen substantiellen Beitrag für die europäische Wirtschaft. Auf Grundlage von nahezu 52 Millionen Versicherungsverträgen erfolgen jährliche Leistungszahlungen in Höhe von über 20 Milliarden Euro an Ihre Kunden.

Die öffentlichen Versicherer beschäftigen rund 30.000 Mitarbeitende. Mit bundesweit 17.500 Geschäftsstellen der öffentlichen Versicherer, Sparkassen und weiteren Verbundpartnern bieten sie ihren Kunden Beratung und Versicherungsschutz in nahezu allen Versicherungssparten wie Kranken-, - Lebens-, Renten-, Kfz-, Haftpflicht- und Sachversicherung. Als dem Gemeinwohl verpflichtete Unternehmen und kompetente und verlässliche Partner vor Ort sind sie Ansprechpartner für Privatkunden aller Einkommensklassen und für kleine und mittelgroße Unternehmen. Der Verband repräsentiert die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene, mit Sitz in Berlin und Düsseldorf sowie seinem Verbindungsbüro in Brüssel.

² Vergleiche die Stellungnahme dazu unter: <https://www.voev.de/european-single-access-point>.

1. Angemessener Anwendungsbereich

Die Erstellung von ESG-Rating sowie die Bereitstellung von ESG-Daten unterliegen starken Skalenerträgen. Als Folge zeigt sich eine hohe Marktkonzentration, die den Wettbewerb einschränkt. Mit der weiter steigenden Bedeutung von ESG-Ratings und -Daten könnte sich ein natürliches Monopol entwickeln. Der vorliegende Verordnungsentwurf greift dieses Problem richtigerweise für ESG-Ratings auf, nicht jedoch für ESG-Daten, obwohl dieser Markt derselben Dynamik unterliegt.

Der Verband öffentlicher Versicherer schlägt daher vor, den Anwendungsbereich angemessen zu erweitern. In der Begriffsdefinition in Artikel 3 sollte der Terminus „ESG-Rating“ weiter gefasst werden, z.B. als „ESG-Information“. Konkret regen die öffentlichen Versicherer an, alle ESG-Information mit Ausnahme der Primärdaten, die Unternehmen im Rahmen der CSRD oder äquivalenter Offenlegungen bereitstellen, miteinzubeziehen. Perspektivisch sollte es daher mit der Finalisierung von ESAP zwei Kategorien von ESG-Informationen geben:

- i. **ESG-Rohdaten im Rahmen der gesetzlichen ESG-Offenlegungen (insb. CSRD)**, die öffentlich und digital über den ESAP zugänglich sind – diese wären nicht im Anwendungsbereich der Verordnung.
- ii. **Alle weiteren ESG-Datenpunkte und -Ratings**, die sich nicht im ESAP finden – diese wären im Anwendungsbereich der Verordnung.

So könnte die Qualität der ESG-Informationen gesichert und das Vertrauen der Investorinnen und Investoren gestärkt werden. Entweder stammen die ESG-Informationen der gesetzlichen ESG-Berichterstattung (insbesondere CSRD) und deren Qualität und Konsistenz ist dadurch gewährleistet (im Rahmen der CSRD durch die Wirtschaftsprüfung). Oder die ESG-Informationen unterliegen der vorliegenden Verordnung und erfüllen damit die notwendigen Qualitätsanforderungen.

2. Stärkere Proportionalität in der Praxis

Artikel 20 regelt richtigerweise Ausnahmen für KMU-Anbieter. Diese wären durch die Fixkosten der Umsetzung der Verordnung gegenüber größeren Anbietern benachteiligt. Proportionalität ist wichtig, um den Wettbewerb zu stärken und die hohe Marktkonzentration zu reduzieren. Die ESMA kann laut Vorschlag auf Antrag eines KMU-Anbieters diesen diskretionär von bestimmten Anforderungen befreien. Diese Erleichterungen sollten sich aus Sicht der öffentlichen Versicherer bereits explizit im Verordnungstext finden. Die Erfahrungen mit den Proportionalitätsmaßnahmen in den bestehenden Finanzmarktregulierungen zeigen, dass die Aufsicht zu sehr großer Zurückhaltung in der praktischen Umsetzung der Proportionalität neigt. Sehr selten werden die vom Gesetzgeber intendierten Spielräume für kleine und mittlere Marktteilnehmer mit geringeren Risiken voll ausgeschöpft. Um eine starke Proportionalität in der aufsichtlichen Praxis zu gewährleisten, sollten sich daher bereits im Level I-Text Leitplanken dazu finden.

3. Balance zwischen Level I und Level II

Anknüpfend an den zweiten Vorschlag schlagen die öffentlichen Versicherer grundsätzlich vor, den Umfang der Ermächtigungen für delegierte Akte zu reduzieren. Der Verband öffentlicher Versicherer sieht bei den aktuellen Finanzmarktdossiers eine zunehmende Tendenz, Regelungsaspekte auf Level II zu verorten. Dies ist einerseits den gestiegenen technischen Anforderungen der Regulierung geschuldet. Gleichwohl sehen die öffentlichen Versicherer den Bedarf und die Möglichkeit, sparsamer mit Ermächtigungen umzugehen und jedenfalls auf Level I Leitplanken einzuziehen. In der konkreten Verordnung könnten etwa die Offenlegungsanforderungen für die Öffentlichkeit und für die bewerteten Unternehmen zusammengezogen werden. Prinzipiell sollte die Europäische Kommission die Notwendigkeit delegierter Akte kontinuierlich prüfen und Regelungen auf Level I bevorzugen, um ein möglichst hohes Ausmaß demokratischer Mitbestimmung durch das Europäische Parlament und den Rat zu den Inhalten zu gewährleisten. Mit dem Modus der stillschweigenden Zustimmung oder gänzlichen Ablehnung von delegierten Rechtsakten ist dem nicht Genüge getan.

Die öffentlichen Versicherer unterstützen die Europäische Kommission bei der Umsetzung dieses ambitionierten Projekts und freuen sich auf den weiteren Austausch zum nachhaltigen Finanzwesen.

Ihre Ansprechpartner im Verband öffentlicher Versicherer

Dr. Wolfgang Eichert
Leiter des EU-Verbindungsbüros
Abteilung Politische Interessenvertretung
E-Mail: wolfgang.eichert@voevers.de
Telefon: +32 476 830971

Dr. Christian Schwirten
Leiter der Abteilung
Politische Interessenvertretung
E-Mail: christian.schwirten@voevers.de
Telefon: +49 30 22 605 49-22

Büro Brüssel:
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien

Büro Berlin:
Friedrichstraße 55
10117 Berlin